



Onlinebuchungsservice für Eichungen an Taxen und Wegstreckenzählern

Auf diesem Wege sind nur Terminbuchungen für Eichungen möglich.

Bei neuen Fahrzeugen ist ein Konformitätsbewertungsverfahren notwendig. Dies beantragen Sie bitte weiterhin auf dem gewohnten Wege.

Um Verzögerungen zu vermeiden bitten wir rechtzeitig zum Terminbeginn zu erscheinen. Bitte halten Sie ihren Fahrzeugschein und die gültige Konzession bereit. Sollten unvorhergesehene Verzögerungen eintreten, bitten wir dies zu entschuldigen. Bei Nichtwahrnehmung oder nicht rechtzeitig abgesagtem Termin entstehen Ihnen Kosten.

Für die Eichung werden von der Hessischen Eichdirektion sowohl technische als auch personelle Ressourcen bereitgestellt. Die Einhaltung der Termine ist daher wichtig für eine effiziente und wirtschaftliche Ablaufplanung.

Leider kommt es zunehmend vor, dass vereinbarte Termine vom Verwender nicht wahrgenommen werden oder so kurzfristig abgesagt werden, dass diese nicht wieder neu vergeben werden können. Für die Hessische Eichdirektion bedeutet dies Leerlaufzeiten und für andere Verwender unnötige Wartezeiten auf einen Termin.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben die Eichbehörden nach § 59 Mess- und Eichgesetz (MessEG) Gebühren, die in der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (MessEGebV) geregelt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 MessEGebV darf die Eichgebühr auch dann erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

Für die Hessische Eichdirektion gilt folgende Regelung:

Für die Nichtwahrnehmung eines online gebuchten Eichtermins wird die vorgesehene Gebühr für das/die Messgerät/e nach MessEGebV erhoben. Die Stornierung eines online gebuchten Eichtermins ist bis mindestens einen Arbeitstag vor dem jeweiligen Termin gebührenfrei. Erfolgt die Stornierung danach, wird die vorgesehene Gebühr nach MessEGebV erhoben.

Hessische Eichdirektion
Die Leitung